

01.) Wann haben Sie Ihren Schallschutzantrag gestellt?

Antwort:

02.) Wann erhielten Sie die 1. Kostenerstattungsvereinbarung ( KEV) ?

Antwort:

03.) Haben Sie die dagegen Widerspruch eingelegt? Einmal oder mehrere Male?  
Nur bei der FBB? Oder auch bei den Aufsichtsbehörden?

Antwort:

04.) Haben Sie danach eine oder mehrere korrigierte Versionen einer KEV erhalten?

Antwort:

05.) Hatten Sie bereits eine zweite Begehung durch ein Ingenieurbüro? Wurde bei diesem Anlass eine gründliche Bestandsaufnahme vorgenommen?

Antwort:

06.) Wie lange hat diese Begehung gedauert? Angabe in Minuten?

Antwort:

07.) Hat der Mitarbeiter des Ingenieurbüros mit Ihnen kommuniziert, Sie in Kenntnis

gesetzt von den Möglichkeiten des Schallschutzes an Ihren Haus und hat er Sie beraten?

Antwort:

08.) Haben Sie schon eine sogenannte Anspruchsermittlung-Bau ( ASE-B) zugesandt bekommen?

Antwort:

9.) Ist diese ASE-B Ihrem Eindruck nach korrekt?

Antwort:

10.) Haben sie nach Beratung und Hilfe gesucht? Wo?

Antwort:

11.) Haben Sie eine ASE-B bekommen, in der in der KEV als schützenswert bezeichnete Räume nicht mehr als anspruchsberechtigt gelten sollen ( fehlende Raumhöhen; veränderte Nutzungszuweisungen, so dass sich Schutz erübrigen soll; Wohnküchen, die seit der ASE nicht mehr geschützt werden sollen) ?

Antwort:

12.) Kennen Sie Nachbarn, Freunde und Bekannte, denen es so geht?

Antwort:

13.) Gibt es Räume, bei denen die Schallschutzmaßnahmen im Gegensatz zur KEV wesentlich reduziert worden sind?

Antwort:

14.) Sind Sie jetzt - wiederholt oder erstmalig? - bei Ihren Wohnräumen von Ausgrenzungskriterien betroffen ( zu niedrige Raumhöhen, zu wenig Belichtung, zu kleine Küchen, zu kleine Fenster) betroffen?

Antwort:

15.) Sie haben eine ASE mit einer Entschädigungssumme bekommen. Würden Sie die Höhe einem Ansprechpartner aus der Schallschutz-AG vertraulich am Telefon mitteilen?

Antwort:

16.) Wie dick und gefüllt ist Ihr Aktenordner zum Schallschutz an Ihrem Haus?

Antwort: